

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 12. März 1991

46. Stück

110. Verordnung: Telekopie-Verordnung**111. Verordnung:** Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee**112. Verordnung:** Änderung der Postordnung

110. Verordnung der Bundesregierung über die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen im Wege der Telekopie (Telekopie-Verordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

§ 1. Der Inhalt von Erledigungen kann auch im Wege der Telekopie mitgeteilt werden.

§ 2. Die Übertragung im Wege der Telekopie ist nur zulässig, wenn ihr der Empfänger ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

§ 3. (1) Die übertragende Stelle hat, sofern die Angaben gemäß Abs. 2 nicht auf der ersten Seite der Sendung aufscheinen, der zu übertragenden Erledigung ein Begleitblatt beizugeben, das vor der eigentlichen Erledigung als erstes Blatt zu übertragen ist.

(2) Dieses Blatt hat alle Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um

1. den Empfänger, den Absender und dessen Telefaxnummer identifizieren,
2. das Schriftstück unverzüglich und fehlerfrei im Rahmen einer Organisationseinheit weiterleiten und
3. die Vollständigkeit der Übertragung, insbesondere die Seitenzahl, überprüfen zu können.

§ 4. Die Geräte, die für die Übertragung verwendet werden, haben die folgenden technischen Merkmale aufzuweisen:

1. Eine optische Anzeigeeinrichtung, auf der die angewählte Rufnummer zu Kontrollzwecken angezeigt wird;
2. ein Übertragungsprotokoll nach jedem Übertragungsvorgang, aus dem zu entnehmen ist, ob alle Seiten vollständig übertragen worden sind, weiters Datum, Uhrzeit und Dauer der Übertragung sowie die Identifikation des Empfängers;

3. die Ausgabe eines Aktivitätenprotokolls in Form einer Liste;

4. einen Ausdruck auf jeder empfangenen Seite, der Informationen über den Sender, das Datum und die Uhrzeit sowie eine fortlaufende Seitennumerierung enthält;

5. den Ausdruck eines Fehlerprotokolls bei Auftreten eines Übertragungsfehlers.

§ 5. Das Übertragungsprotokoll ist von der übertragenden Stelle aufzubewahren.

§ 6. Für die Übertragung dürfen nur Originale verwendet werden, die zumindest in der Normschrift „Courier 10“ oder in ähnlich großer Schrift ausgefertigt sind. Der Zeilenabstand muß mindestens einzeilig sein.

§ 7. Bei der Übertragung von Daten im Sinne des Art. 6 des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. Nr. 317/1988, hat die übertragende Stelle unmittelbar vor der Übertragung fernmündlich den Empfänger auf die bevorstehende Übertragung von Erledigungen mit derartigen Daten hinzuweisen.

§ 8. Diese Verordnung ist in Verfahren anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1990 eingeleitet wurden.

Vranitzky
Schüssel
Löschner
Fischler

Riegler
Hesoun
Michalek
Flemming

Dohnal
Lacina
Scholten

Mock
Ettl
Fasslabend
Streicher

111. Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee wird für den Bereich dieser Marktgemeinde die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Löschnak

112. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Postordnung geändert wird

Auf Grund des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 575/1989, wird verordnet:

Artikel I

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977, 2/1981, 23/1984 und 396/1990 wird wie folgt geändert:

Im § 255 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Die Betragshöhe je Postanweisung ist mit 250 000 Schilling begrenzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 2. April 1991 in Kraft.

Streicher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.